



BEKANNTMACHUNG

des Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Erweiterung der Deponie Kapiteltal

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat auf Antrag der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern, vom 10.06.2021 durch Beschluss vom 31.03.2023 den Plan zur Erweiterung des bestehenden Deponieabschnitts der Deponieklasse I (DK I) der Deponie Kapiteltal festgestellt.

Die Planfeststellung hat folgenden Wortlaut:

1. Der Plan für die Erweiterung des bestehenden Deponieabschnitts der Deponieklasse I (DK I) der Deponie Kapiteltal wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer II.) entsprechend der unter Ziffer III. aufgeführten Planunterlagen und unter Einschränkung der unter Ziffer IV. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Das Volumen der Deponieerweiterung (Nord) beträgt 865.000 m³ auf einer Grundfläche von ca. 14.800 m². Die Ablagerungsgrenzen sowie die Oberflächengestaltung ergeben sich insbesondere aus den in den Antragsunterlagen (Teil A, Zeichnungen, Ordner 2/3) beigelegten Plänen „GP-N-Erw-LP-02 Übersichtsplan Deponie- und Anlagenbereiche“, „GP-N-Erw-LP-06 Lageplan OK Profilierung“ sowie „GP-N-Erw-LP-07 Lageplan OK Endgestaltung“. Der Hochpunkt der Deponieerweiterung (Nord) liegt bei 396 m ü. NN (Oberkante Rekultivierungsschicht).

Geographische Lage:

Topographische Karte: Kaiserslautern
Nord: 49° 28' 35,04" (bezogen auf das Waagegebäude)
Ost: 7° 49' 15,60" (bezogen auf das Waagegebäude)



Das Plangebiet befindet sich zum größten Teil auf den Gemarkungen Baalborn, Neukirchen und Kaiserslautern.

3. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Teile:

Erweiterung des bestehenden Deponieabschnitts der Deponieklasse I (DK I) der Deponie Kapiteltal

- ordnungsgemäße Stilllegung des unterhalb der Erweiterungsfläche befindlichen DK II-Deponieabschnittes durch Herstellung einer Profilierung und einer multifunktionalen Dichtung (MfD), die zum einen als Oberflächenabdichtung für den darunterliegenden Altkörper und zum anderen als Basisabdichtung für die Deponieerweiterung (Nord) dient,
- Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems über den gesamten DK I-Deponiekörper,
- Errichtung und Betrieb von erforderlichen Abwasseranlagen und Ertüchtigungen/Anpassungen an den bestehenden Abwasseranlagen inklusive der Ertüchtigung des Sickerwasserhauptsammlers Nord,
- Rückbau der beiden vorhandenen Gasleitungen und Verlegung neuer Gasleitungen mit Anschluss an den vorhandenen Gaskamin sowie Herstellung einer Verbindung des Gaskamins mit der Stichleitung Nordwest samt vorgeschalteter unterirdischer Gasregelstation inklusive Messstrecke,
- Herstellung eines neuen Sand- und Schlammfangs an anderer Stelle,
- Änderung der Straßenführung im Bereich der Deponieerweiterung (Nord) durch Verlängerung der vorhandenen Randstraße um 210 m (400 m²).

4. Die geplante Deponieerweiterung (Nord) ist entsprechend des festgestellten Plans unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu errichten, zu betreiben und abschließend mit einer Oberflächenabdichtung nach den aktuell geltenden Vorgaben der gesetzlichen Regelwerke sowie deren Ausführungsbestimmungen zu versehen.



5. In diesen Planfeststellungsbeschluss werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeschlossen. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.

Naturschutz

Den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen wird insbesondere im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung (LBP) sowie in der Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung Rechnung getragen.

Wasserrecht

Die Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Kaiserslautern, ursprünglich erteilt mit Bescheid vom 09.05.1996 (Az.: 568-310 Ka 5/95), wird aufgrund § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG unter Einschränkung der unter Ziffer IV. festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt. Das im Bereich der gesamten DK I-Deponie Kapiteltal (bestehend aus DK I-Deponieabschnitt und beantragte Deponieerweiterung (Nord)) anfallende Deponiesickerwasser darf gemäß des vorliegenden Entwässerungskonzepts gedrosselt zur Kanalisation der Stadt Kaiserslautern abgeleitet werden. Die Gesamtsumme des abzuleitenden Wassers darf dabei die genehmigte Einleitmenge von $Q_m = 30 \text{ l/s}$ nicht überschreiten.

Die Errichtung und der Betrieb von erforderlichen neuen Abwasseranlagen sowie notwendige Änderungen/Ertüchtigungen an bestehenden Anlagen werden hiermit gemäß § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG genehmigt.



Für die erforderliche Änderung der einfachen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Eselsbach und in den Untergrund wurde aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs mit dem Vorhaben der Verlegung der Umschlaganlage ein separates wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

6. Private Rechte Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberührt.
7. Weiterhin zu beachtende Bescheide
Bestehende, insbesondere abfall- und wasserrechtliche Zulassungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Kapiteltal, bleiben von dieser Entscheidung unberührt, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss erforderliche Anpassungen erfolgen.
8. Entscheidung über die Einwendungen und Anträge
Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.
9. Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.



Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und seiner Begründung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive der dazugehörigen Planunterlagen sind bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn

Verwaltungsgebäude Hochspeyer

Hauptstraße 121

67691 Hochspeyer

Raum 211

Die Dienstzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn sind:

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

und der

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Rathaus Nord

Benzinoring 1

67657 Kaiserslautern

Pforte



Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Kaiserslautern sind:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Zeitraum vom 24.04.2023 bis zum 23.05.2023 während der genannten Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

2. Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.
3. Die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Planunterlagen werden gemäß § 27 a VwVfG auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 31.03.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Elektronisch erstellt / Ohne Unterschrift gültig